

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: 038326/59120. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den
Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

2. Jahrgang

Mittwoch, den 26.06.1996

Nummer 5

Inhalt:	Seite:
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Vorpommersche Boddenküste"	2 - 5
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Boddenlandschaft"	6 - 11
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg"	12 - 15
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Pommersche Boddenküste"	16 - 19
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Grimmen)"	20 - 23
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hellberge"	24 - 27
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Barthe"	28 - 31
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Recknitztal"	32 - 36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Trebeltal (Altkreis Stralsund)"	37 - 40
Verordnung über die einstweilige Sicherung des Landschaftsschutzgebietes "Trebeltal (Altkreis Ribnitz-Damgarten)"	41 - 44

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Recknitztal" vom 21. Mai 1996

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S. 3), der durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566) neu gefaßt wurde, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Naturschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das Recknitztal einschließlich der begleitenden Hanglagen wird in seinem Verlauf innerhalb des Landkreises Nordvorpommern in dem in § 2 näher gekennzeichneten Gebiet vom Eintritt der Recknitz in das Kreisgebiet bei Dudendorf bis zum Mündungsgebiet als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes befinden sich in den Gemarkungen der Städte Bad Sülze, Marlow und Ribnitz-Damgarten sowie der Gemeinden Ahrenshagen, Allerstorf, Böhlendorf, Daskow, Dudendorf, Kavelsdorf, Langsdorf, Schulenberg und Semlow.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Recknitztal" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde geführt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 5450 Hektar groß. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Naturschutzgebiete sind auf der Übersichtskarte mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zu den Naturschutzgebieten gehörenden Seite doppelt gegengestrichelt ist.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 mit einer schwarzen Strich-Punkt-Linie gekennzeichnet, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Die Naturschutzgebiete sind auf diesen Karten nicht gesondert gekennzeichnet. Die maßgebenden Karten sind beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Weitere Karten sind beim Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1 in 18311 Ribnitz-Damgarten sowie beim Amt Ahrenshagen, der Amtsvorsteher, Dorfstraße 47a in 18320 Ahrenshagen, beim Amt Bad Sülze, der Amtsvorsteher, Rosengarten 13 in 18334 Bad Sülze sowie beim Amt Marlow, der Amtsvorsteher, Am Markt 1 in 18337 Marlow hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Gruel der Gemeinde Ahrenshagen in der Ausdehnung des Innenbereiches gemäß § 34 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Bereich ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

(4) Weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften nach Landes- oder Bundesrecht bleiben unberührt.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt:
1. den gesamten Lauf der Recknitz im Kreisgebiet, besonders den im Unterlauf ab Marlow noch unbegradigten Abschnitt,
 2. das Flußtalmoor der Recknitz mit einer Breite von 1000 bis 2000 Meter und Moormächtigkeiten bis zu acht Meter einschließlich der darin eingebetteten Altarme der Recknitz und vorhandener Torfstiche,
 3. sämtliche Bruchwald-, Schilf- und Grünlandflächen auf dem Niedermoor,
 4. die Hanglagen beidseits des Talraumes mit ihren Grünland- und Waldflächen,
 5. die Acker- und Grünlandflächen oberhalb der Hanglagen, soweit sie innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes liegen,
 6. Einzelbäume in der Flur, Kopfweidenbestände und weitere vorkommende landschaftsprägende Formationen sowie
 7. eine Vielzahl von Zeugnissen ur- und frühgeschichtlicher Besiedlung.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient:
1. der Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen großräumigen Strukturen in ihrer Wechselwirkung zwischen den Tal- und Hanglagen,
 2. der Erhaltung der weiträumigen Grünlandbereiche in den Niedermoor- und Hanglagen als prägender Bestandteil des Gebietes,
 3. der Erhaltung des harmonischen Landschaftsbildes, das durch natürliche und durch landwirtschaftliche Einflüsse seinen besonderen Reiz erhielt,
 4. der Sicherung des damit verbundenen Naturerlebnisses für Besucher, insbesondere für die Erholung der Patienten und Gäste in den Kur- und Erholungseinrichtungen vor allem der Städte Bad Sülze, Marlow und Ribnitz-Damgarten in einer weiten und stillen Landschaft ohne Lärm,
 5. der naturkundlichen und heimatgeschichtlichen Bildung,
 6. dem nachhaltigen Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes,
 7. als Umgebungsschutz für die im Gebiet vorhandenen Naturschutzgebiete sowie
 8. in seiner Großräumigkeit als Lebensraum für eine Reihe bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten (wie Fischotter, Biber, Schreiadler, Wiesen- und Kornweihe, Laubfrosch, Moorfrosch, Trollblume, Wiesenorchideen).

(3) Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten und durch geeignete Wirtschaftsformen möglichst noch zu verbessern. Zielstellung ist eine naturverträgliche, die natürlichen Ressourcen

schonende und die Vielfalt fördernde land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sollen auf das Hauptziel des Schutzes, die großflächige Erhaltung einer weiträumigen unverbauten Naturlandschaft von überregionaler Bedeutung, abgestimmt sein. Diesem Ziel entgegenstehende Einflüsse, insbesondere die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und die Zerschneidung des Gebietes durch weitere Verkehrsbauten, sind daher zu vermeiden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich ebenfalls für Maßnahmen, die die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten in den Ökosystemen erhalten und verbessern. Dazu zählen insbesondere:

1. die Anlage und Erhaltung von Kleingewässern in als Grünland genutzten Bereichen,
2. die Entwicklung und Erhaltung von ungenutzten Saumstreifen längs von Wäldern, Weg- und Grabenrändern und in den unmittelbaren Uferzonen der Recknitz und deren Zuflüssen,
3. die Renaturierung des Flußlaufes der Recknitz in ausgewählten Bereichen,
4. die extensive Nutzung von Grünlandstandorten in der Talniederung und auf den Hanglagen,
5. die Erhaltung und Förderung von Naturwaldparzellen und naturnahen Laubmischwaldbereichen sowie
6. eine ökologisch ausgerichtete und auf die Ziele dieser Verordnung abgestimmte Gewässerunterhaltung.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) In dem Schutzgebiet sind - soweit nicht eine erlaubnispflichtige Handlung nach § 5 vorliegt - alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. Mülldeponien und sonstige Müllagerstätten im Landschaftsschutzgebiet zu betreiben oder einzurichten,
2. Müll, auch in kleinstmengen, im Gebiet abzulagern,
3. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Wege, Plätze und Verkehrsflächen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
4. oberirdische Leitungen und Masten zu errichten,
5. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
6. Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur zu beseitigen,
7. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrändern zu schädigen oder zu verringern,
8. Bruchwälder im Talbereich in ihrem Bestand zu verändern,
9. Dauergrünland auf moorigen und anmoorigen Standorten im Talbereich sowie Dauergrünland auf Hanglagen, Ufervegetation sowie Klein- und Fließgewässer zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
10. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
11. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen,
12. bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung zu nehmen oder in ihrer ökologischen Bedeutung zu beeinträchtigen oder auf anderen Flächen

- schutzgebietsfremde Nutzungen aufzunehmen,
13. Schilf- und Röhrichtbestände zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen und mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Sportgeräten in diese hineinzufahren,
14. Motorsport aller Art zu betreiben (Ausnahme: Befahren der neuen Recknitz mit motorgetriebenen Booten bis zu einer Geschwindigkeit von höchstens acht km/h bei Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung),
15. im Gebiet Start- und Landeplätze für Fluggeräte aller Art zu errichten beziehungsweise zu betreiben (einschließlich von Geländen für Flugmodellsport),
16. Wildfütterungseinrichtungen in weniger als 50 Meter Entfernung vom Ufer der im Gebiet vorhandenen Gewässer einzurichten sowie
17. Zelte (Ausnahme: Einzelwanderer für eine Nacht), Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und als solche ausgewiesenen Flächen aufzustellen und zu nutzen sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall im Interesse des Allgemeinwohls Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn nachteilige Wirkungen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht zu erwarten oder durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden sind.

§ 5

Erlaubnispflichtige Handlungen

(1) Erlaubnispflichtig sind folgende Handlungen:

1. die Umwandlung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Grünlandbereichen in andere Nutzungsarten (insbesondere in Ackerland, Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen), soweit nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 9 vorliegt,
2. die Neuanlage von Gehölzgruppen und Gehölzstreifen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise sowie
4. die Errichtung und Nutzung jagdlicher Einrichtungen.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen und Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen.

(3) Der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland oder Brachflächen ist vom Nutzungsberechtigten bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Diese kann die Maßnahme untersagen, wenn der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt wird.

Die untere Naturschutzbehörde bestätigt dem Nutzungsberechtigten den Eingang des Antrages; mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages begonnen werden, sofern nicht die Maßnahme ganz oder teilweise untersagt wurde.

(4) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde die

Fortsetzung der Maßnahme untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die ordnungsgemäße Landwirtschaft gemäß § 1 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht den Schutzziele dieser Verordnung entgegensteht,
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. bergbauliche Aktivitäten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden und für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
5. die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sowie
6. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder von diesen Behörden Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Der zu medizinischen Zwecken erforderliche Eigenbedarf an Torf und Sole für die Kliniken in Bad Sülze ist zu sichern.

§ 7

Gebote

(1) Zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes kann von der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden, daß

1. die Gewässerunterhaltung zur Sicherung der Ufervegetation in bestimmter Weise durchzuführen ist und daß
2. ausgediente Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beseitigt werden. Gleiches gilt für gelagerte Gegenstände, wenn sie nicht für die zulässige Nutzung unbebauter Grundstücke erforderlich sind.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte können verpflichtet werden, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dieser Verordnung zu dulden, sofern dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(3) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern erfüllt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Ferner handelt insbesondere derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Mülldeponien und sonstige Müllagerstätten im Landschaftsschutzgebiet betreibt oder einrichtet,
2. § 4 Absatz 2 Nummer 2 Müll, auch in Kleinstmengen, im Gebiet ablagert,
3. § 4 Absatz 2 Nummer 3 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Wege, Plätze und Verkehrsflächen errichtet oder wesentlich verändert,
4. § 4 Absatz 2 Nummer 4 oberirdische Leitungen und Masten errichtet,
5. § 4 Absatz 2 Nummer 5 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert,
6. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Einzelgehölze und Baumreihen in der Flur beseitigt,
7. § 4 Absatz 2 Nummer 7 Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen sowie auf Hängen und an Feld- und Wegrändern schädigt oder verringert,
8. § 4 Absatz 2 Nummer 8 Bruchwälder im Talbereich in ihrem Bestand verändert,
9. § 4 Absatz 2 Nummer 9 Dauergrünland auf moorigen und an moorigen Standorten im Talbereich und auf den Hanglagen sowie Ufervegetation, Klein- und Fließgewässer verändert, schädigt oder beseitigt,
10. § 4 Absatz 2 Nummer 10 Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderung der Bodengestalt auf sonstige Weise vornimmt,
11. § 4 Absatz 2 Nummer 11 Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher oder heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt,
12. § 4 Absatz 2 Nummer 12 bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte naturnahe Flächen in Nutzung nimmt oder in ihrer ökologischen Bedeutung beeinträchtigt oder auf anderen Flächen schutzgebietsfremde Nutzungen aufnimmt,
13. § 4 Absatz 2 Nummer 13 Schilf- und Röhrichtbestände verändert, beschädigt oder beseitigt und mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Sportgeräten in diese hineinfährt,
14. § 4 Absatz 2 Nummer 14 Motorsport aller Art betreibt (Ausnahme: das Befahren der neuen Recknitz mit motorgetriebenen Booten bis zu einer Geschwindigkeit von höchstens 8 km/h bei Vorliegen der wasserrechtlichen Genehmigung),
15. § 4 Absatz 2 Nummer 15 im Gebiet Start- und Landeplätze für Fluggeräte aller Art errichtet beziehungsweise betreibt (einschließlich von Gelände für Flugmodellport),
16. § 4 Absatz 2 Nummer 16 Wildfütterungseinrichtungen in weniger als 50 Meter Entfernung vom Ufer der im Gebiet vorhandenen Gewässer einrichtet sowie
17. § 4 Absatz 2 Nummer 17 Zelte (Ausnahme: Einzelwanderer für eine Nacht), Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und als solche ausgewiesenen Flächen aufstellt und nutzt sowie Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen abstellt.

(3) Ebenso handelt ordnungswidrig, wervorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis entgegen

1. § 5 Absatz 1 Nummer 1 zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandene Grünlandbereiche in andere Nutzungsarten (insbesondere in Ackerland, Aufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen) umwandelt,
2. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Gehölzgruppen und Gehölzstreifen neu anlegt,
3. § 5 Absatz 1 Nummer 3 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln, ausgenommen behördlich angeordnete und zugelassene Hinweise, anbringt beziehungsweise aufstellt sowie
4. § 5 Absatz 1 Nummer 4 jagdliche Einrichtungen errichtet und nutzt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 8, Absatz 1, 2 und 3 dieser Verordnung auf der Grundlage des § 11 Absatz 3 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19. Februar 1987 BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 8 rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft. Der § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Grimmen, den 21.05.1996

gez.:

Molkentin
Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte

